

Anlage 1: Preisblätter für den Netzzugang

zum Lieferantenrahmenvertrag zur Ausspeisung von Gas in Verteilernetzen mit Netzpartizipationsmodell oder geschlossenen Verteilernetzen gemäß § 110 EnWG der Netze-Gesellschaft Südwest mbH

inklusive der Kosten der vorgelagerten Netze

gültig vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Stand: 10. Dezember 2021
Netze-Gesellschaft Südwest mbH

Gemäß Anlage 3 Kooperationsvereinbarung Gas, Stand 29.03.2018



Anlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

gültig vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Inhalt

Anlage 1: Preisblätter für den Netzzugang	1
1 Bestandteile und Berechnung des Entgeltes für die Netznutzung des Gasverteilnetzes der Netze-Gesellschaft Südwest mbH	3
2 Entgelte für die Netznutzung	3
2.1 Entgelt für die Netznutzung für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (SLP-Entnahmestellen)	3
2.2 Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit Leistungsmessung (RLM-Entnahmestellen)	5
2.3 Entgelt für Messung und Messdienstleistung	7
2.3.1 Entgelt für Messung	7
2.3.2 Entgelt für Messstellenbetrieb	7
2.4 Preise für Sonderleistungen	8
3 Weitere Bestandteile der Netzentgelte	9
3.1 Konzessionsabgabe	9
3.2 Kommunalrabatt	9
3.3 Umsatzsteuer	9
4 Entgelte für unterjährige Kapazitätsnutzung	10
5 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten	11

Anlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

gültig vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

1 Bestandteile und Berechnung des Entgeltes für die Netznutzung des Gasverteilnetzes der Netze-Gesellschaft Südwest mbH

Das Entgelt für die Netznutzung setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziffer 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Gasnetzes der Netze-Gesellschaft Südwest mbH inklusive der Kosten der vorgelagerten Netze innerhalb des Versorgungsgebietes zusammen. Dabei wird zwischen Entnahmestellen mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2 Entgelte für die Netznutzung

2.1 Entgelt für die Netznutzung für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (SLP-Entnahmestellen)

Die Abrechnung des Erdgastransportes bei SLP-Entnahmestellen erfolgt auf Basis von Tabelle 1.

Tabelle 1 Spezifische Arbeits- und Vorzonenpreise für SLP-Entnahmestellen (Zonenpreismodell)

Zone (i)	Jahresarbeit (M)		Vorzonenpreis (ZP i)	im Vorzonenpreis abgegoltene Jahresarbeit (M i)	Arbeitspreis für die Restmenge (AP i)
	Untergrenze	Obergrenze			
	kWh	kWh	€/a	kWh	ct/kWh
1	-	10.000	-	-	1,5367
2	10.000	20.000	153,66	10.000	1,5367
3	20.000	100.000	307,33	20.000	1,5363
4	100.000	250.000	1.536,37	100.000	1,5349
5	250.000	500.000	3.838,72	250.000	1,5306
6	500.000	1.000.000	7.665,22	500.000	1,5182
7	1.000.000		15.256,22	1.000.000	1,4952

Anlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

gültig vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Das Entgelt für die Netznutzung TE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$TE = ZP_i + AP_i / 100 * (M - M_i) \quad [€]$$

- M: jährliche Transportmenge [kWh]
- M_i: mit dem Vorzonenpreis abgegoltene Jahresarbeit [kWh]
- i: Preiszone, abhängig von der Transportmenge M
- ZP_i: Vorzonenpreis für Arbeit [€/Jahr]
- AP_i: spezifischer Arbeitspreis [ct/kWh]
- TE: Transportentgelt [€/Jahr]

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer angenommenen Jahresverbrauchsmenge von 125.000 kWh wird das Nettoentgelt gemäß folgender Vorgehensweise ermittelt:

Die Transportmenge liegt in Preiszone 4.

Arbeitsentgelt = $(M - M_4) * AP_4 / 100$ (€)		
Arbeitsentgelt = $(125.000 - 100.000) \text{ kWh} * 1,5349 \text{ ct/kWh} / 100$	=	383,73 €
Vorzonenpreis (ZP ₄)	=	1.536,37 €
Summe	=	1.920,10 €

Festlegung der Abschlagszahlung

Die Zuordnung zu einer Preiszone erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder - bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher - auf Basis der angemessen geschätzten Jahresmenge.

Anlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

gültig vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

2.2 Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit Leistungsmessung (RLM-Entnahmestellen)

Die Abrechnung des Erdgastransportes bei RLM-Entnahmestellen erfolgt auf Basis der Tabellen 2 und 3.

Tabelle 2 Spezifische Arbeitspreise für RLM-Entnahmestellen

Zone (i)	Jahresarbeit (M)		Vorzonenpreis (ZP i)	im Vorzonenpreis abgegoltene Jahresarbeit (M i)	Arbeitspreis für die Restmenge (AP i)
	Untergrenze	Obergrenze			
	kWh	kWh	€/a	kWh	ct/kWh
1	-	1.750.000	-	-	0,3728
2	1.750.000	2.000.000	6.524,00	1.750.000	0,3657
3	2.000.000	3.000.000	7.438,25	2.000.000	0,3596
4	3.000.000	5.000.000	11.034,25	3.000.000	0,3422
5	5.000.000	7.500.000	17.878,25	5.000.000	0,3122
6	7.500.000	10.000.000	25.683,25	7.500.000	0,2779
7	10.000.000	25.000.000	32.630,75	10.000.000	0,1879
8	25.000.000		60.815,75	25.000.000	0,1044

Tabelle 3 Spezifische Leistungspreise für RLM-Entnahmestellen

Zone (i)	Jahres-Höchstleistung (L)		Vorzonenpreis (ZP i)	im Vorzonenpreis abgegoltene Leistung (L i)	Leistungspreis für die Restleistung (LP i)
	Untergrenze	Obergrenze			
	kW	kW	€/a	kW	€/kW
1	-	750	-	-	22,7861
2	750	1.500	17.089,58	750	21,3630
3	1.500	3.000	33.111,83	1.500	18,4886
4	3.000	5.000	60.844,73	3.000	14,5440
5	5.000	7.500	89.932,73	5.000	11,5022
6	7.500	10.000	118.688,23	7.500	9,9876
7	10.000	25.000	143.657,23	10.000	9,3370
8	25.000	50.000	283.712,23	25.000	9,6751
9	50.000	75.000	525.589,73	50.000	9,8885
10	75.000		772.802,23	75.000	10,0504

Anlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

gültig vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Berechnungsbeispiel:

Für eine Entnahme mit 1.100 kWh/h max. Leistung und einer Jahresmenge von 2,5 Mio. kWh wird ein Nettoentgelt entsprechend den Tabellen 2 und 3 berechnet. Diese beiden Tabellen beinhalten bereits die Kosten für die Nutzung der vorgelagerten Netzebenen. Gegebenenfalls erhöht sich der obige Betrag um die Konzessionsabgabe.

Hinzu kommen, je nach eingesetzter Messtechnik, das Entgelt für Messen nach den Tabellen 4 und 5.

Das Arbeitsentgelt ergibt sich aus Tabelle 2:

Die Transportmenge liegt mit 2,5 Mio. kWh in Arbeitspreiszone 3.

Im Vorzonenpreis ZP₃ sind bereits 2 Mio. kWh enthalten.

Die Restmenge von 500.000 kWh wird mit AP₃ abgerechnet.

$AE = ZP_3 + (M - M_3) * AP_3 / 100 \text{ (€)}$
$AE = 7438,25 \text{ €} + (2.500.000 - 2000000) \text{ kWh} * 0,3596 \text{ ct/kWh} / 100 \text{ (€)}$
$AE = 7438,25 \text{ €} + 500.000 \text{ kWh} * 0,3596 \text{ ct/kWh} / 100 \text{ (€)}$
$AE = 7438,25 \text{ €} + 1798 \text{ €}$
$AE = 9236,25 \text{ €}$

Das Leistungsentgelt ergibt sich aus Tabelle 3:

Die maximale Transportleistung liegt mit 1.100 kWh/h in Leistungspreiszone 2.

Im Vorzonenpreis sind bereits 750 kWh/h enthalten.

Die verbleibende Leistung von 350 kWh/h wird mit LP₂ abgerechnet.

$LE = ZP_2 + (L - L_2) * LP_2 \text{ (€)}$
$LE = 17089,58 \text{ €} + (1.100 - 750) \text{ kW} * 21,363 \text{ €/kW (€)}$
$LE = 17089,58 \text{ €} + 7477,05 \text{ €}$
$LE = 24566,63 \text{ €}$

Das Transportentgelt beträgt damit in Summe

$TE = AE + LE \text{ (€)}$
$TE = 9236,25 \text{ €} + 24566,63 \text{ €}$
$TE = 33802,88 \text{ €}$

Anlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

gültig vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

2.3 Entgelt für Messung und Messdienstleistung

2.3.1 Entgelt für Messung

Für eine Zwischenabrechnung auf Wunsch des Lieferanten wird der Preis für Messen gemäß dem jährlichen Turnus berechnet.

Bei Anbindung eines Gaszählers an ein „Smart-Meter-Gateway“ wird das monatliche Messentgelt erhoben.

Tabelle 4 Messentgelte

Messung				
Messentgelt	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Zählpunkt ohne Leistungsmessung	2,40 €/a	4,80 €/a	9,60 €/a	28,80 €/a
Messentgelt	tägliche Auslesung und Übermittlung		stündliche Auslesung und Übermittlung	
Zählpunkt mit Leistungsmessung	219,00 €/a		441,00 €/a	

2.3.2 Entgelt für Messstellenbetrieb

Das jährliche Entgelt für die Messeinrichtung und den Betrieb der Messstelle richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Tabelle 5 Entgelt für Messstellenbetrieb

Messstellenbetrieb			
Zählergröße	Messgerätepreis		
	Gaszähler (SLP oder RLM)	Gaszähler (RLM) inkl. Mengenregistriergerät	Gaszähler (RLM) inkl. Mengenumwerterkombigerät
G2,5 bis G6	41,50 €/a	981,50 €/a	1.341,50 €/a
G10 bis G25	68,00 €/a	1.008,00 €/a	1.368,00 €/a
G40 bis G100	100,00 €/a	1.040,00 €/a	1.400,00 €/a
G160 bis G250	240,00 €/a	1.180,00 €/a	1.540,00 €/a
G400 bis G650	480,00 €/a	1.420,00 €/a	1.780,00 €/a
ab G1000	600,00 €/a	1.540,00 €/a	1.900,00 €/a
Mengenregistriergerät	940,00 €/a		
Mengenumwerterkombigerät	1.300,00 €/a		

Anlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

gültig vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Die Preise für den Messstellenbetrieb werden nur dann berechnet, wenn die Netze-Gesellschaft Südwest mbH auch Messstellenbetreiber ist. Der Messstellenbetrieb beinhaltet Einbau, Betrieb und Wartung der Zähler und Zusatzgeräte.

Die Grundausstattung für die registrierende Leistungsmessung (RLM) beinhaltet:

- Zähler
- Messwertregistriergerät
- Zählerfernauslesung

Ein Mengenumwerterkombigerät wird gemäß den Vorschriften des DVGW-Regelwerks G 685 eingesetzt.

2.4 Preise für Sonderleistungen

Table 6 Entgelt für Sonderleistungen

Sonderleistungen	
Manuelle Zählerauslesung vor Ort	30,00 €/Auslesung

Anlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

gültig vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

3 Weitere Bestandteile der Netzentgelte

3.1 Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist in den vorgenannten Entgelten nicht enthalten. Sie wird gemäß des in der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) genannten Satzes für jede aus dem Netz der Netze-Gesellschaft Südwest mbH gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

Tabelle 7 Auszug aus KAV

Belieferung von	Konzessionsabgabe
Tarifikunden ausschließlich für Kochen und Warmwasser § 2 Abs. 2 KAV	
- in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	0,51 ct/kWh
- in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	0,61 ct/kWh
Sonstige Tarifikunden gemäß § 2 Abs. 2 KAV	
- in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	0,22 ct/kWh
- in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	0,27 ct/kWh
Sondervertragskunden gemäß § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 KAV	
- bis 5.000.000 kWh	0,03 ct/kWh
- größer 5.000.000 kWh	0,00 ct/kWh

3.2 Kommunalrabatt

Auf den Eigenverbrauch von kommunalen Abnahmestellen gewähren wir gemäß §3 Abs. 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung einen Nachlass von 10% auf die Preisbestandteile für den Netzzugang. Dies bedeutet einen Nachlass auf die Preisbestandteile Arbeits- und Leistungsentgelt.

3.3 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird auf die in diesem Preisblatt genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

Anlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

gültig vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

4 Entgelte für unterjährige Kapazitätsnutzung

Für die unterjährige Inanspruchnahme des Gasnetzes kann ein gesondertes Leistungsentgelt gemäß Tabelle 8 abgerechnet werden.

Tabelle 8 Faktor für Jahresleistungspreis bei unterjähriger Kapazitätsnutzung

Monat	Faktor für den anteiligen Jahresleistungspreis
Januar	1/4
Februar	1/4
März	1/6
April	1/12
Mai	1/12
Juni	1/12
Juli	1/12
August	1/12
September	1/12
Oktober	1/6
November	1/6
Dezember	1/4

Die Abrechnung von Arbeit und Leistung erfolgt auf Basis des Preisblattes für Entnahmestellen mit Leistungsmessung (RLM). Die Leistungsabrechnung (RLM) für unterjährige Kapazitätsnutzung, gemäß Ziffer 4, erfolgt unter Berücksichtigung der Jahres-Höchstleistung und dem für den jeweiligen Monat zugrunde zu legendem Faktor für den anteiligen Jahresleistungspreis.

Es fallen weitere Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung an. Die Preise für den Messstellenbetrieb werden nur dann berechnet, wenn die Netze-Gesellschaft Südwest mbH auch Messstellenbetreiber ist. Der Messstellenbetrieb beinhaltet Einbau, Betrieb und Wartung der Zähler und Zusatzgeräte. Die Entgelte werden für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Weitere Bestandteile der Netzentgelte werden gemäß Ziffer 3 berechnet.

Ein unterjähriger Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres zwischen Monatsleistungspreis und Jahresleistungspreis ist ausgeschlossen. Ein Wechsel muss bis zum 01. Oktober für das darauffolgende Kalenderjahr angemeldet werden.

Die Anmeldung erfolgt in Textform an die E-Mail-Adresse: info@netze-suedwest.de

Anlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

gültig vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

5 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten werden die Entgelte gemäß Tabelle 9 in Rechnung gestellt.

Tabelle 8 Entgelt für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung

Für jeden Auftrag an die Netze-Gesellschaft Südwest mbH	Entgelt (netto)
innerhalb der regulären Arbeitszeit ¹	
- zur Unterbrechung der Netz- bzw. Anschlussnutzung	61,00 €
- zur Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung	98,00 €
außerhalb der regulären Arbeitszeit ¹	nach Aufwand
- zur Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung	

Die vorgenannten Entgelte sind ausschließlich bei Messungen im Niederdruck gültig.

Unterbrechungen und Wiederherstellungen der Netz- bzw. Anschlussnutzung in anderen Druckstufen werden individuell abgewickelt und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Über eine individuelle Abwicklung informiert die Netze-Gesellschaft Südwest mbH vorab den beauftragenden Lieferanten.

¹Entsprechend den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) der Netze-Gesellschaft Südwest mbH, veröffentlicht auf unserer Internetseite www.netze-suedwest.de.